BELGISCHER BERATENDER AUSSCHUSS FÜR
Bioethik

Gutachten Nr. 86 vom 17. April 2023 über die gesetzlichen Rahmenbedingungen für eine Schwangerschaft für eine andere Person (Leihfrauschaft) - Aktualisierung des Gutachtens Nr. 30 vom 5. Juli 2004

Inhaltsverzeichnis

Befassung 3
1 Einleitung 4
2. Terminologie 4
3. Aktueller Kontext 5
3.1. Die Praxis der Leihfrauschaft in Belgien 5
3.2. Rechtliche Rahmenbedingungen 7
3.2.1. Die Situation in Belgien 7
3.2.2. Allgemeine Prinzipien 8
3.2.3. Die (Un-)Zulässigkeit von LFS 9
3.2.4. Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte 11
3.2.5. Die Möglichkeit einer erzwungenen Ausführung des Vertrags? 12
3.2.6. Die Eignung des Adoptionsmodells 13
4. Standpunkt in Bezug auf die ethische Vertretbarkeit der Leihfrauschaft 15
4.1. Reproduktive Solidarität 15
4.2. Autonomie 15
4.3. Wohl der Beteiligten 17
4.4. Gerechter Zugang 20
4.5. Vorsätzliche Elternschaft 21
4.6. Altruismus 23
5. Schlussfolgerung: Die Notwendigkeit gesetzlicher Rahmenbedingungen 24
Anlage: Empfehlungen des Gutachtens Nr. 30 vom 5. Juli 2004 über Leihmutterschaft 27

COPYRIGHT

Belgischer Beratender Ausschuss für Bioethik
E-Mail: *info.bioeth@health.fgov.be*

Unter der Voraussetzung folgender Quellenangabe ist es zulässig, aus diesem Gutachten zu zitieren: „Aus dem Gutachten Nr. 86 des Belgischen Beratenden Ausschusses für Bioethik, abrufbar auf www.health.belgium.be/bioeth".

Vorläufige Warnung:
Die Stellungnahmen des Ausschusses werden auf Niederländisch und Französisch verfasst. Bitte betrachten Sie diese beiden Sprachversionen als offiziell, auch wenn Übersetzungen in anderen Sprachen verfügbar sind.

Befassung

Am 19. Juli 2021 hat der Vizepremierminister und Minister für Soziales und Volksgesundheit Frank Vandenbroucke eine Anfrage an den Ausschuss gestellt und folgendermaßen formuliert: „Um die Politik in Bezug auf Leihmutterschaft eventuell zu überarbeiten, ersuche ich sie um eine Aktualisierung Ihres Gutachtens Nr. 30 in Bezug auf die Gesetzgebung für Leihmutterschaft vom 5. Juli 2004".

Diese Gutachtenanfrage wurde bei der Plenarsitzung des Beratenden Ausschusses für Bioethik vom 20. September 2021 für zulässig erklärt.

1 Einleitung

In einem früheren Gutachten (Gutachten Nr. 30) befasste sich der Ausschuss bereits mit der Frage (ursprünglich gestellt vom damaligen Minister für Volksgesundheit und Pensionen, Herrn M. Colla), ob - und falls ja - welche Vorschriften in Bezug auf eine „Schwangerschaft für eine andere Person", wie es in diesem Gutachten genannt wurde, eingeführt werden müssen. In diesem Gutachten war der Ausschuss der Meinung, dass die Praxis unter bestimmten Bedingungen ethisch zu rechtfertigen ist und im Rahmen der Adoptionsgesetze geregelt werden musste. Dies würde antragstellenden Eltern[1] ermöglichen, das Kind unmittelbar nach der Geburt zu adoptieren und Elternrechte zu genießen. Die Verfasser des Gutachtens plädieren auch für eine Vor-Adoptionserklärung, mit der Absicht, im Vorhinein einen durchdachten Vertrag zwischen antragstellenden Eltern und der „Leihmutter" zu schließen.[2] Die Schlussfolgerungen und Empfehlungen dieses Gutachtens finden Sie in der Anlage.

Mittlerweile haben sich sowohl der Kontext als auch das Wissen über das Thema so entwickelt, dass der Ausschuss die Frage - wie sie von Minister Frank Vandenbroucke gestellt wurde - ob eine Überarbeitung des Gutachtens empfehlenswert ist, rechtmäßig findet. Bestimmte Argumente und Bedingungen scheinen ihre Kraft und Relevanz angesichts der sozialen und rechtlichen Erkenntnisse und Entwicklungen der vergangenen zwanzig Jahre verloren zu haben.

2. Terminologie

In der Literatur und im alltäglichen Sprachgebrauch werden viele verschiedene Begriffe verwendet, um das Thema dieses Gutachtens zu bezeichnen. Jeder Begriff hat jedoch eine bestimmte Konnotation oder umfasst implizite Standpunkte, die keineswegs neutral sind. Deshalb hat der Ausschuss bei der Aktualisierung seines früheren Gutachtens Nr. 30 einige spezifische Begriffe gewählt, wobei er anerkennt, dass jeder Begriff auch Einschränkungen aufweist.

Der Ausschuss übernimmt den Begriff „antragstellende Eltern' aus dem Gutachten Nr. 30, um die Absichten der Parteien in einem Elternschaftsprojekt zu akzentuieren. Er vermeidet jedoch den Begriff „Leihmutter". Als neutralere Alternative schlägt der Ausschuss den Begriff ‚Leihfrau' vor, um die Frau zu bezeichnen, die einen Embryo und anschließend einen Fötus trägt und für die antragstellenden Eltern auf die Welt bringt. Diese Wahl erscheint uns passender, weil „Leihmutter" eine Verbindung zwischen Schwangerschaft und Mutterschaft impliziert. Es ist gerade diese

[1] Mit dem Begriff „antragstellende Eltern" verweist der Ausschuss auf eine alleinstehende Person oder ein Paar mit einem Elternprojekt. Der Begriff „antragstellende Eltern" wird in diesem Gutachten in diesem Sinne verwendet. Siehe Gutachten vom 5. Juli 2004 über Schwangerschaft für eine andere Person (Leihmutterschaft). Belgischer Beratender Ausschuss für Bioethik. Gutachten Nr. 30 - Leihmutterschaft | FÖD-Volksgesundheit (belgium.be).

[2] Der Begriff ‚Leihmutter' wurde im Gutachten Nr. 30 verwendet. Siehe. Gutachten vom 5. Juli 2004 über Schwangerschaft für eine andere Person (Leihmutterschaft). Belgischer Beratender Ausschuss für Bioethik.

Verbindung, die bei dieser Praxis in Frage gestellt wird. In diesem Sinne sprechen wir auch über ‚Leihfrauschaft' (LFS).

Darüber hinaus unterscheidet der Ausschuss nicht mehr zwischen ‚hochtechnologischer" und ‚wenig technisierter Leihfrauschaft' - Begriffe, die auf die An- oder Abwesenheit eines technisch-medizinischen Eingriffs im LFS-Prozess verweist. Bei wenig technisierter Leihfrauschaft wird die Eizelle der Leihfrau mittel Insemination befruchtet. Die Leihfrau ist folglich auch genetisch mit dem Kind verwandt. Hochtechnologische Leihmutterschaft impliziert die Anwendung von IVF und möglicherweise anderer technisch-medizinischer Eingriffe (Embryospende). Hierbei wird für gewöhnlich die Eizelle der antragstellenden Mutter verwendet. Die Art und Weise, in der die Schwangerschaft zustande kommt, scheint dem Ausschuss in ethischer Hinsicht kein Diskussionspunkt zu sein. Ein möglicherweise relevanter Punkt ist jedoch, was es bedeutet, wenn - wie im Fall einer wenig technisierten Leihfrauschaft - die Leihfrau genetisch mit dem zukünftigen Kind verwandt ist. Diese Frage behandeln wir in Kapitel 4.

Darüber hinaus maskiert dieser Unterschied die Diversität und Komplexität der Praxis in Bezug auf Leihfrauschaft. Belgische Fertilitätszentren zielen auf hochtechnologische Leihfrauschaft, wodurch Leihfrauen, die sich selbst - ohne medizinische Eingriffe - mit dem Sperma des antragstellenden Vaters inseminieren, für gewöhnlich nicht unter ihre Begleitung fallen. Die Fertilitätszentren erfordern auch eine genetische Verbindung mit mindestens einem der antragstellenden Elternteile. Dadurch wird eine Embryospende (wobei das zukünftige Kind keine genetische Verbindung mit den antragstellenden Eltern hat) im Rahmen von LFS derzeit in Belgien nicht angewendet. Eine Embryospende ist nämlich unter bestimmten Bedingungen zugänglicher als eine In-Vitro-Fertilisation mit doppelter Gametenspende.

3. Aktueller Kontext

3.1. Die Praxis der Leihfrauschaft in Belgien

In Belgien bleibt die Leihfrauschaft eine außergewöhnliche Praxis in der Gesamtheit aller medizinisch begleiteten Fortpflanzungsbehandlungen[3] (wie beispielsweise In-Vitro-Fertilisation, Gametenspende usw.). Deren Begleitung wird derzeit in fünf Krankenhäusern angeboten: Im Fertilitätszentrum Citadelle in Lüttich, im CHU Saint-Pierre (Brüssel), im UZ-Gent, im UZ Antwerpen und im UZ Brüssel. Obwohl die Anzahl der Leihfrauschaften zu steigen scheint, bleiben die Daten sehr beschränkt, da die Anzahl der LFS-Anträge und -behandlungen nicht systematisch erfasst oder von den

[3] 2019 betrug LFS 0,08% aller in belgischen Fertilitätszentren ausgeführten Zyklen. Ärztekollegium für Reproduktionsmedizin *IVF Report: Belgium 2019*, 2021, S. 7

Fertilitätszentren gemeldet wird.[4] Den zuletzt verfügbaren Ziffern zur Folge gab es im Jahr 2019 33 LFS-Fälle in Belgien.[5]

Es muss angemerkt werden, dass nur ein Bruchteil der bei den Fertilitätszentren eingereichten Anträge in der Praxis auch bewilligt wird. Beispielsweise wurden von den insgesamt 230 eingereichten Anträgen seit 1997 im UZ Sint-Pieters Brüssel nur 77 (33%) akzeptiert. Die übrigen Anträge wurden widerrufen (45%) oder abgelehnt (21%), und zwar aus medizinischen oder psychologischen Gründen oder mangels eines ausreichend durchdachten elterlichen Projektes.[6] Der Ausschuss stellt fest, dass der Großteil der LFS-Behandlungen über die Fertilitätszentren heterosexuelle Paare mit unumkehrbaren Fruchtbarkeitsproblemen betrifft oder Frauen, die bei einer klassischen Schwangerschaft einem schweren gesundheitlichen Risiko ausgesetzt werden würden (beispielsweise für bestimmte Frauen, die an Turner-Syndrom leiden). Das UZ-Gent, und seit kurzem auch das UZ Sint-Pieters Brüssel, akzeptieren auch LFS-Anträge von homosexuellen Paaren. Die LFS-Anträge aus anderen Gründen, beispielsweise Anträge von Frauen, die die Nachteile einer Schwangerschaft vermeiden möchten, werden nicht bewilligt. Darüber hinaus stammt ein erheblicher Teil der LFS-Anträge von Personen, die nicht in Belgien wohnen.[7]

In Ermanglung gesetzlicher Rahmenbedingungen hat jedes Fertilitätszentrum sein eigenes Protokoll entwickelt, in dem die Bedingungen für LFS festgelegt sind. Diese Bedingungen sind im Hinblick auf die medizinische und psychologische Vorgehensweise relativ gleichlautend, unterscheiden sich jedoch manchmal im Hinblick auf Kriterien, die für die antragstellenden Eltern (Alter, Nationalität, Beziehungsstatus usw.) und die Leihfrau (Alter, familiäre Situation usw.) gelten. Derzeit führen die oben genannten Zentren LFS nur dann aus, wenn eine genetische Verbindung mit mindestens einem der antragstellenden Elternteilen besteht und wenn die Leihfrau keine genetische Verbindung mit dem Kind hat, d.h. wenn die Eizelle von der antragstellenden Mutter oder von einer Eizellenspenderin stammt.[8] Fertilitätszentren ermutigen die antragstellenden Eltern im Allgemeinen, eine Leihfrau in ihren eigenen Kreisen zu suchen (z.B. eine Freundin oder ein Familienmitglied), obwohl einige Zentren jetzt auch Anträge annehmen, bei denen dies nicht der Fall ist.[9] Vereinbarungen auf kommerzieller Basis sind verboten, und das Einsetzen von Vermittlern ist kontrovers. Nur die Entschädigung für die Kosten der Leihfrau im Zusammenhang mit LFS wird genehmigt.

Darüber hinaus ist es auch wichtig, auf die erhebliche Anzahl von Kindern hinzuweisen, die über LFS außerhalb des klinischen Rahmens in Belgien geboren werden (Selbstinsemination) oder mit Einsatz

---

[4] Liesbet Pluym and Guido Pennings, 'Surrogate Motherhood in Belgium', in *Handbook of Gestational Surrogacy: International Clinical Practice and Policy Issues*, ed. E. Scott Sills (Cambridge: Cambridge University Press, 2016), 116–22, https://www.cambridge.org/core/books/handbook-of-gestational-surrogacy/surrogate-motherhood-in-belgium/A8BFA96FC24BFFE071C9AAFE9FC8ECDC.
[5] Ärztekollegium für Reproduktionsmedizin, *IVF Report: Belgium 2019*, 2021, S. 7.
[6] Anhörungssitzung Experte im engeren Ausschuss.
[7] Liesbet Pluym und Guido Pennings, 'Surrogate Motherhood in Belgium', in *Handbook of Gestational Surrogacy: International Clinical Practice and Policy Issues*, ed. E. Scott Sills (Cambridge: Cambridge University Press, 2016), 116–22, https://www.cambridge.org/core/books/handbook-of-gestational-surrogacy/surrogate-motherhood-in-belgium/A8BFA96FC24BFFE071C9AAFE9FC8ECDC.
[8] Anhörungssitzung Experte im engeren Ausschuss.
[9] Anhörungssitzung Experte im engeren Ausschuss.

von LFS-Agenturen im Ausland. In einem belgischen Fertilitätszentrum zustande gekommene LFS veranlasst wenig bis keine Probleme im Adoptionsverfahren, das jetzt noch stets zwangsläufig darauf folgen muss. Dies kann jedoch nicht von LFS behauptet werden, die außerhalb dieses Rahmens erfolgen. Die Rechtsprechung zeigt sich hier viel kritischer[10] und es sind auch diese Fälle, von denen man in der Presse liest (denken Sie z.B. an Baby D. und Baby S.).[11]

Für antragstellende Eltern, die in Belgien ein LFS-Verfahren absolvieren möchten, kann es ein langer und schwieriger Prozess sein, vor allem für homosexuelle Paare, weil sie auch eine Eizellenspenderin finden müssen. Einige in Belgien wohnhafte antragstellende Eltern gehen ins Ausland, hauptsächlich weil es dort einfacher ist, eine Eizellenspenderin und/oder eine Leihfrau zu finden. Es kann auch andere Gründe für ihre Entscheidung, ins Ausland zu gehen, geben, beispielsweise das Finden von Organisationen vor Ort, die das Verfahren abwickeln und die Übertragung des Kindes garantieren.[12] Diese ausländischen Verfahren bieten jedoch mangelnde Rechtssicherheit, sowohl beim Verfahren vor Ort als auch bei der Rückkehr nach Belgien.

Obwohl keine allgemeinen Zahlen vorliegen, ist bekannt, dass in Großbritannien - wo LFS zulässig und geregelt ist - die Anzahl der Leihfrauschaften im Ausland - geschätzt auf Basis der Anträge für '*parental order'* (165 in den vergangenen fünf Jahren) - jetzt größer ist als die Anzahl inländischer Leihfrauschaften (138).[13] Die Vereinigten Staaten, Ukraine, Griechenland, Georgien, Zypern und einige asiatische und lateinamerikanische Länder scheinen die bevorzugten Bestimmungen zu sein, obwohl sich dies sehr rasch ändern kann, abhängig von der nationalen Politik und der rechtlichen Situation.[14]

3.2. Rechtliche Rahmenbedingungen

3.2.1. Die Situation in Belgien

Derzeit gibt es in Belgien keine spezifischen gesetzlichen Rahmenbedingungen für LFS. Elternschaftsprojekte mit LFS werden geduldet. Wenn das Elternschaftsprojekt zu Streitsachen führt, müssen diese dem Familiengericht vorgelegt werden. Dies bietet einen Spielraum für Subjektivität und Rechtsunsicherheit.[15] Gleichzeitig ist eine Entwicklung in der gesellschaftlichen Akzeptanz von

[10] Die meisten gerichtlichen Entscheidungen werden jedoch nicht veröffentlicht.
[11] Liesbet Pluym and Guido Pennings, 'Surrogate Motherhood in Belgium', in *Handbook of Gestational Surrogacy: International Clinical Practice and Policy Issues*, ed. E. Scott Sills (Cambridge: Cambridge University Press, 2016), 116–22, https://www.cambridge.org/core/books/handbook-of-gestational-surrogacy/surrogate-motherhood-in-belgium/A8BFA96FC24BFFE071C9AAFE9FC8ECDC.
[12] Jadva V, Prosser H, Gamble N. Cross-border and domestic surrogacy in the UK context: an exploration of practical and legal decision-making; Human Fertility (2018) S. 93-104.
[13] Diese Anzahl wird auf Basis der Anzahl Anfragen von '*parental order*' (Übertragung des elterlichen Sorgerechts) bestimmt, die von Personen eingereicht wurden, die sich infolge einer LFS in Großbritannien aufhalten.
[14] Anika König and Heather Jacobson, 'Reprowebs: A Conceptual Approach to Elasticity and Change in the Global Assisted Reproduction Industry', *BioSocieties*, 9 October 2021, https://doi.org/10.1057/s41292-021-00260-6.
[15] Einige Standesbeamte erklären sich jedoch einverstanden, das Kind von Anfang an als Kind der antragstellenden Eltern einzutragen.

LFS spürbar: in immer mehr Ländern (auch mit Belgien vergleichbare Länder) werden gesetzliche Rahmenbedingungen vorgesehen[16] oder ist LFS Gegenstand der Debatten.[17]

Zwischen Ende 2003 und 2006 wurden im Parlament sechs Gesetzesvorschläge eingereicht, um LFS gesetzlich zu regeln. Der Inhalt dieser Gesetzesvorschläge war teilweise sehr unterschiedlich, reichend von einer Legalisierung von LFS unter bestimmten Bedingungen bis zu einem völligen Verbot.[18] Diese Vorschläge starben jedoch einen stillen Tod, noch bevor sie effektiv besprochen wurden. Seit 2014 wurden vier andere Gesetzesvorschläge in der Abgeordnetenkammer eingereicht. Auf Initiative von vierzig Parlamentsmitgliedern wurde im Senat ein umfangreicher Denkprozess geführt. Dies führte im Dezember 2015 zu einem umfangreichen Informationsbericht mit Stellungnahmen einer diversen Expertengruppe sowie den Standpunkten der verschiedenen politischen Parteien.[19] Der Bericht brachte weder einen spezifischen Vorschlag noch eine spezifische Empfehlung, widerspiegelte aber einen Konsens über die Notwendigkeit rechtlicher Rahmenbedingungen, insbesondere eines Verbots kommerzieller LFS, sowie auch deren Bewerbung und Vermittlung. Die Argumentation für eine gesetzliche Regelung von LFS bestand aus der Notwendigkeit einer besseren Rechtsstellung und somit ein größerer Schutz der antragstellenden Eltern, der Leihfrau und des Kindes, das Verhindern der Kommerzialisierung und die Beseitigung der Ungleichheit auf dem Gebiet der reproduktiven Möglichkeiten, hauptsächlich für homosexuelle Männer.

3.2.2. Allgemeine Prinzipien

In rechtlicher Hinsicht darf man annehmen, dass LFS eine Frage der persönlichen Autonomie der antragstellenden Eltern ist (Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens) und der körperlichen Integrität der Leihfrau. Darüber hinaus besteht ein grundlegendes Recht auf Selbstbestimmung über den eigenen Körper. Dies stützt sich auf das Recht auf Achtung der körperlichen Unversehrtheit und das Recht auf Achtung des Privatlebens, gewährleistet durch die Artikel 3 und 8 der Europäischen

---

[16] Dies ist der Fall im Vereinigten Königreich, in Russland, Brasilien, Israel, Griechenland, Teilen von Kanada und einigen amerikanischen Staaten. Die aktuelle Situation in Belgien ist eine Duldungspolitik wie in den Niederlanden, in Dänemark und Finnland. Andere Länder, und zwar Frankreich, Deutschland, Spanien, Italien und die Schweiz haben ein absolutes LFS-Verbot. Für eine Beschreibung der internationalen Situation, siehe V. Boillet, M. Roca i Escoda und E. de Luze (eds.), *La gestation pour autrui. Approches juridiques internationales*, Limal, Anthemis, 2018; E. Dos Reis, G. Ruffieux, J. Terel und G. Willems, La maternité de substitution, in H. Fulchiron und J. Sosson (eds.), *Parenté, Filiation, Origines. Le droit et l'engendrement à plusieurs*, Brussel, Bruylant, 2013, S. 169-220. Siehe auch M.-X. Catto und K. Martin-Chenut (dir.), *Procréation assistée et filiation. AMP et GPA au prisme du droit, des sciences sociales et de la philosophie*, Paris, Mare & Martin, 2019.

[17] In Großbritannien haben die Law Commissions von England, Wales und Schottland kürzlich Empfehlungen für die Überarbeitung der Gesetze über Leihfrauschaft veröffentlicht. Sie bezwecken eine Erleichterung des Zugangs zur Leihfrauschaft und Übertragung des Kindes an die antragstellenden Eltern. (*Building families through surrogacy: a new* law, Law Commission of England and Wales Law Commission No 411 and Scottish Law Commission Scottish Law Commission No 262, 29 March 2023 : https://s3-eu-west-2.amazonaws.com/lawcom-prod-storage-11jsxou24uy7q/uploads/2023/03/1.-Surrogacy-core-report.pdf).

[18] Siehe J. Sosson und J. Sosson und G. Schamps (Hrsg.), *La gestation pour autrui : vers un encadrement?*, Brussel, Bruylant, 2013. *Doc.* 2015-2016, nr. 6-98/2. N. Schiffino, *La régulation publique de la biomédecine. Procréation médicalement assistée, recherche sur embryons, gestation pour autrui*, Courrier hebdomadaire du CRISP, 2017, Nr. 2348-2349, S. 38-48 und 56-61.

[19] *Parl.St.*, 2015-2016, Nr. 6-98/2.

Menschenrechtskonvention. Menschen sind sich ihrer Autonomie und Entscheidungsbefugnis immer bewusster, auch im Hinblick auf ihren eigenen Körper, und möchten freier über ihren Körper verfügen können, und selbst Entscheidungen im Hinblick auf Fortpflanzung (oder Empfängnisverhütung und Schwangerschaftsabbruch) treffen. Dies umfasst insbesondere auch die Entscheidung, auf würdige Weise zu sterben und um Sterbehilfe zu bitten.

Wenn LFS verboten oder ein diesbezügliches Verbot in Erwägung gezogen wird, erfolgt dies meistens ausgehend von der Erwägung, dass diese Praxis mit den rechtlichen Grundsätzen der Nichtverfügbarkeit des menschlichen Körpers und des Personenstands im Widerspruch steht. Man muss sich jedoch die Frage stellen, ob diese Grundsätze in einer rechtlichen Analyse ohne weiteres akzeptiert werden können.

Der menschliche Körper wird nämlich von vielen als direktes Instrument eingesetzt, entweder für die Arbeit, für humanitäre oder therapeutische Zwecke. Auch Körperteile und -produkte werden auf viele Arten und für verschiedene Zwecke bereits lange eingesetzt, auch für die Fortpflanzung. In diesem Zusammenhang kann auf das Gutachten Nr. 43 des Ausschusses vom 10. Dezember 2007 über die Vermarktung menschlicher Körperteile verwiesen werden.[20] Die ‚Nichtverfügbarkeit des menschlichen Körpers' kann deshalb nicht als Argument verwendet werden, um gegen eine gesetzliche Regelung für die Leihfrauschaft zu plädieren. Ferner wird angemerkt, dass der Grundsatz der Nichtverfügbarkeit des menschlichen Körpers vor allem in den Debatten über Leihfrauschaft aufgeführt wird, was dessen allgemeine und öffentliche Reichweite relativiert.[21]

Neben der wachsenden Erkenntnis, dass *der menschliche Körper nicht ohne weiteres verfügbar ist,* ist auch der *Personenstand nicht gänzlich unveränderlich*. Es ist ziemlich einfach, den Personennamen, den Wohnsitz und den Personenstand durch eine Heirat oder Scheidung zu ändern. Auch die Registrierung des Geschlechts kann unter stets flexibleren Bedingungen angepasst werden. Bei der Abstammung als solches ist die Lage etwas schwieriger. Die in den Personenstandsregistern festgestellte Abstammung stimmt nicht zwangsläufig mit der genetischen Realität überein. Dies ist auch bei einer medizinisch begleiteten Fortpflanzung mit Gametenspende der Fall. Die Intention ist also die Grundlage des juristischen Zusammenhangs.

3.2.3. Die (Un-)Zulässigkeit von LFS

Die Problematik der Leihfrauschaft ist jedoch besonders, weil es hier um die Tatsache geht, dass eine der Funktionen des menschlichen Körpers in seiner Gesamtheit zugunsten einer anderen Person verwendet wird. Dies stellt einen Anlass für verschiedene juristische Annäherungen dar.

---

[20] Gutachten Nr. 43 vom 10. Dezember 2007 des Belgischen Beratenden Ausschusses für Bioethik über die Problematik der Vermarktung menschlicher Körperteile , Gutachten Nr. 43 - Vermarktung menschlicher Körperteile | FÖD Volksgesundheit (belgium.be).

[21] N. Anciaux, *Essai sur l'être en droit privé*, Paris, LexisNexis, coll. Perspective(s), 2019, S. 196-91, Nr. 260, und S. 200-91, Nr. 265.

Die klassische These ist, dass ein LFS-Vertrag *aufgrund seines Gegenstands.* nämlich der Übertragung eines Kindes und der elterlichen Rechte und Pflichten zugunsten der antragstellenden Eltern einen unzulässigen Charakter aufweist. Diese Übertragung wäre rechtlich nichtig.[22]

Dieser Analyse zufolge würde der LFS-Vertrag auf eine doppelte Unrechtmäßigkeit in Bezug auf dessen Gegenstand und dessen Ursache stoßen, in dem Maße, dass die Leihfrau ihren eigenen Körper einsetzt, indem sie einen Dienst anbietet, der darin besteht, ein Kind zu tragen und zu entbinden, und überdies zu versprechen, dass das Kind an die antragstellenden Eltern übertragen wird. Es ist insbesondere die zweite Dienstleistung, die als zweifellos unzulässig betrachtet wird, weil es um eine Verfügungshandlung über die Person des Kindes geht. Dies würde die Verpflichtung zwischen antragstellenden Eltern und Leihfrau gänzlich ungültig machen, ungeachtet dessen, ob es kostenlos oder gegen Bezahlung erfolgt.[23] Es wird übrigens hervorgehoben, dass die Ausführung des LFS-Vertrags einen vorausgehenden Verzicht auf die gängige Abstammungsregel - nämlich dass die Frau, die das Kind entbindet, auch die Mutter ist - zur Folge haben wird.[24]

Aber über diese klassische Sichtweise ist man sich nicht ganz einig. Andere Autoren bemerken, dass das „Recht [...] das Konzept der bewegenden Identität beachten muss: das Nichtverfügbarkeitsprinzip des Personenstands [...] muss als Grundsatz der kontrollierten Veränderlichkeit verstanden werden". Wie oben angegeben, können wir nämlich unter gerichtlicher oder administrativer Kontrolle, unter der Voraussetzung einiger Bedingungen, unseren Namen, unser Geschlecht, die Blutverwandtschaftsbeziehung und den Personenstand gesetzlich ändern.[25]

Das Ziel des LFS-Vertrags kann anders analysiert werden, und die Verpflichtung der Leihfrau kann als Bereitstellung ihrer Fortpflanzungs- oder Schwangerschaftskapazitäten an andere gesehen werden, ohne ein beliebiges „Recht" auf das Kind geltend zu machen, das von Anfang an mit der Absicht gezeugt wird, das Kind der antragstellenden Eltern zu sein. Das Ziel des Vertrags ist dann nicht die Übertragung des Kindes und seines Personenstandes, sondern stellt eine Art der Dienstleistung dar. In diesem Sinne ist LFS mit anderen medizinisch begleiteten Fortpflanzungstechniken wie Sperma-, Eizellen- oder Embryospende vergleichbar.[26] Der Prozess ist in dieser Analyse rechtmäßig und der LFS-

---

[22] N. Gallus, La validité de la convention de gestation pour autrui en droit belge actuel, in J. Sosson und G. Schamps (dir.), *La gestation pour autrui : vers un encadrement ?*, Bruxelles, Bruylant, 2013, S. 181, und vom selben Autor, *Bioéthique et droit*, Limal, Anthemis / ULB, 2013, S. 128-172. Zu beachten, dass die Autorin dem ‚verbietenden Lager' angehört: Sie ist der Meinung, dass eine Gesetzgebung zur Regelung von LFS erforderlich ist.

[23] N. Gallus, ebenda, S. 183. Im selben Sinne De Page, *Traité de droit civil belge*, tome I, *Les personnes*, vol. 1, Bruxelles, Bruylant, 2015, S. 620, Nr. 653.

[24] N. Gallus, ebenda, S. 188. Der Autor gibt jedoch zu, dass der „freie Wille eine immer wichtigere Rolle im Abstammungsrecht als Grundlage einer Verbindung spielt und dass die Ausnahmen der Unveränderlichkeit des Personenstands stets zahlreicher werden."

[25] F. Bellivier, *Droit des personnes*, Paris, LGDJ-Lextenso, coll. Domat droit privé, 2015, S. 67-91, Nr. 48 und folgende Seiten.

[26] In dieser Hinsicht siehe M. lacub, Maternité pour autrui, in M. Canto-Sperber (dir.), *Dictionnaire d'éthique et de philosophie morale*, Paris, P.U.F., coll. Quadrige, 2004, t. 2, S. 1225-1226. siehe auch G. Durand, Pour une conception neutre de la Gestation Pour Autrui, *La Vie des Idées*, 2018 (https://laviedesidees.fr/Pour-une-conception-neutre-de-la-Gestation-Pour-Autrui.html), die verdedigt, in de traditie van de filosoof Ruwen Ogien (zie. met name *La vie, la mort, l'Etat. Le débat bioéthique*, Grasset, 2009, S. 177-186),eine Auffassung über DVS

Vertrag ist rechtlich vollkommen gültig. Dem kann hinzugefügt werden, dass es sich nicht um einen Vertrag bezüglich des Personenstandes handelt, da er abgeschlossen wird, bevor das Kind gezeugt und *a fortiori* geboren ist, und dass er die öffentliche Ordnung umso weniger in Gefahr bringt, weil sich allmählich eine größere gesellschaftliche Tragfläche zugunsten von LFS bildet.[27]

3.2.4. Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Verschiedene Entscheide des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte haben das Recht auf Zeugung eines Kindes mittels medizinisch begleiteter Fortpflanzung[28] bestätigt. Dieses Recht geht aus dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens hervor, das in Artikel 8 der Menschenrechtskonvention garantiert wird. In den letzten Jahren hat der Gerichtshof eine umfangreiche Rechtsprechung über Leihfrauschaft in Bezug auf die grundlegenden Rechte auf Achtung des Privat- und Familienlebens und insbesondere im Interesse des Kindes entwickelt.[29] Aus dieser Rechtsprechung geht eine gewisse Offenheit gegenüber der Leihfrauschaft hervor. Es geht hier genauer gesagt um das Recht auf Achtung des Privatlebens von *Kindern,* die im Ausland geboren sind und deren im Ausland rechtmäßig zustande gekommene Eltern-Kind-Beziehung bei der Rückkehr nicht anerkannt wird. Dies war lange Zeit in Frankreich der Fall, was zahlreiche Streitsachen veranlasste. So urteilte der Gerichtshof in Straßburg im Entscheid *Mennesson/Frankrijk* vom 26. Juni 2014, dass in Anbetracht der Bedeutung der genetischen Abstammung für die Identität des Kindes - der antragstellende Vater ist auch der genetische Vater - die rechtliche Nichtanerkennung der Abstammung des Kindes von seinem Vater, wie von allen beteiligten Parteien beantragt wurde, nicht im Interesse des Kindes lag. In einer wichtigen Stellungnahme vom 10. April 2019 hat der Gerichtshof dem hinzugefügt, dass das nationale Recht die Möglichkeit der Anerkennung der Eltern-Kind-Beziehung *zwischen einem Kind,* das im Ausland über ein Verfahren der Leihfrauschaft geboren wurde, und *der antragstellenden Mutter*, bezeichnet als ‚rechtliche Mutter' in einer im Ausland rechtsgültig ausgefertigten Geburtsurkunde vorsehen muss. Dies gilt umso mehr, wenn Letztere auch eine genetische Verbindung mit dem Kind hat. Dies entspricht dem Recht auf Achtung des Privatlebens eines Kindes.

Zusammenfassend geht aus der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte hervor:

"neutre d'un point de vue moral", qui "ne blâme ni ne loue une telle action. Les femmes devraient avoir le droit de disposer librement de leur corps tant qu'elles ne nuisent pas à autrui". Siehe weiter auch D. Borrillo, *Disposer de son corps : un droit encore à conquérir*, Paris, Textuel, 2019, S. 136-147.

[27] In dieser Hinsicht siehe E. Guldix, Draagmoederschap, in T. Vansweevelt und F. Dewallens (éd.), *Handboek Gezondheidsrecht*, Intersentia, Reeks Gezondheidsrecht, 2e ed., 2022, Vol. II, S. 82-91, Nr. 226-247.

[28] Entscheide *Evans g. Vereinigtes Königreich* von 10. April 2007, *Dickson g. Vereinigtes Königreich von* 4. Dezember 2007 und *S.H. und andere g.* Österreich vom 3. November 2011.

[29] Entscheide *Mennesson g Frankreich* von 26. Juni 2014, *Labassée g. Frankreich* von 26. Juni 2014 und andere g. *Belgien* von 8. Juli 2014, *Foulon en Bouvet g. Frankreich* von 21. Juli 2016, *Laborie g. Frankreich* von 19. Januar 2017, *Paradiso en Campanelli g. Italien* von 24. Januar 2017 und *Valdís Fjölnisdóttir und. c/ Island* von 18. Mai 2021, und D.B. e.a.c. Schweiz von 22. November 2022, genauso wie das beratende Gutachten Nr. P16-2018-001 von 10. April 2019 und die Entscheidung *C und E c. Frankreich* von 19. November 2019.

- Dass ein Staat in seinem Hoheitsgebiet, auf Basis von interner Gesetzgebung LFS als Fortpflanzungsmethode verbietet, an sich nicht im Widerspruch zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte steht. Der Gerichtshof verankert allerdings die Fortpflanzungsautonomie von Personen, in Anbetracht des „Rechts auf Achtung der Entscheidung, Eltern zu werden", erklärt aber auch, dass Staaten in diesem sensiblen und kontroversiellen Bereich über einen weitläufigen Beurteilungsspielraum verfügen. Er verpflichtet sie demzufolge nicht, in ihrem Hoheitsgebiet eine Situation zu legalisieren, die aus einer LFS hervorgeht, die sie für rechtswidrig erachten;

- Das Fehlen einer genetischen Verbindung ist kein Hindernis für die Anerkennung des „Familienlebens" zwischen den antragstellenden Eltern und dem mittels LFS geborenen Kind, unter der Voraussetzung, dass tatsächlich ein Familienleben vorliegt;

- Das Privatleben des *Kindes*, wobei auf dessen Identität und Abstammungsrecht verwiesen wird, muss die Anerkennung der Abstammung ermöglichen, *wenn das Kind eine genetische Verbindung mit den antragstellenden Eltern hat.* Bei Abwesenheit dieser Verbindung ist Adoption eine Möglichkeit, die die Grundrechte hinreichend respektiert[30];

- Das Recht auf Achtung des Familienlebens der antragstellenden Eltern und des Kindes, ungeachtet dessen, ob bereits (siehe Entscheid *Mennesson*, bereits aufgeführt) oder nicht (siehe Entscheid *Valdis Fjölnisdottir gegen Island* vom 18. Mai 2021) eine genetische Verbindung mit einem der Elternteile besteht, beinhaltet für den Staat keine Verpflichtung, das Eltern-Kind-Verhältnis anzuerkennen. Dieses Recht setzt jedoch voraus, dass der Staat unter Aufsicht des Gerichtshofs das Familienband behält, wenn diese tatsächlich besteht. Der Staat hat hierbei Wahlfreiheit im Hinblick auf die eingesetzten Mittel.

3.2.5. Die Möglichkeit einer erzwungenen Ausführung des Vertrags?

Die Rechtslehre ist sich größtenteils einig, dass - in Anbetracht der aktuellen Rechtslage - die erzwungene Ausführung eines LFS-Vertrags nicht machbar ist. Dem positiven Recht zufolge kann kein einziger Vertrag Schutz gegen die Risiken - sowohl für die Leihfrau als auch die antragstellenden Eltern - bieten, die den LFS-Praktiken eigen sind: insbesondere, wenn sich eine der Parteien nicht an den Vertrag hält. So stellt der Widerruf der Zustimmung der Leihfrau *de lege lata* eine unerschütterliche Konstante der LFS-Praxis dar: Trotz der Verpflichtung, das Kind ab der Geburt den

[30]Der Entscheid *D.B. e.a. c. Schweiz* von 22. November 2022 (*J.L.M.B.*, 2023, S. 456, Anmerkung D. Pire) bestätigt dies. Es geht um ein Kind, das mittels LFS in Kalifornien durch ein homosexuelles Paar mit einer eingetragenen Partnerschaft geboren und mit den Geschlechtszellen eines der beiden Männer geboren wurde. Die Schweiz anerkennt lediglich die Vaterschaft des genetischen Vaters, und Adoption war damals für Paare mit einer eingetragenen Partnerschaft noch nicht möglich. Der Gerichtshof ist der Meinung, dass das Recht auf Privatleben eines Kindes, das die Feststellung seiner Verwandtschaft fordert, verletzt wird - aber dass dahingegen die Ablehnung der Anerkennung der Abstammung gegenüber dem eingetragenen Partner seines genetischen Vaters nicht das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens des antragstellenden Elternteils verletzt, insbesondere dadurch, dass die Nichtanerkennung der Geburtsurkunde durch die Schweizer Regierung die Führung ihres Familienlebens nicht signifikant beeinträchtigt hat. Daraus wird eine „sehr deutliche Entwicklung zugunsten einer im Ausland ausgeführten LFS abgeleitet, ungeachtet dessen, ob diese kommerziell ist oder nicht." (D. Pire, ebenda, *J.L.M.B.*, 2023, S. 466). Der Entscheid *K.K. e.a. c. Dänemark* von 6. Dezember 2022 ist ähnlich.

antragstellenden Eltern anzuvertrauen, hat die Leihfrau stets das Recht, ihre Meinung zu ändern und definitiv zu entscheiden, ihre Verwandtschaft festzustellen und die Rolle der gesetzlich anerkannten Mutter zu übernehmen.[31]

Diese so genannte „im eigenen Ermessen liegende und absolute" Möglichkeit des Widerrufs kann in Frage gestellt werden. Man geht dabei von der Verantwortung der Leihfrau aus, um die Folgen frei gewählter Entscheidungen zu tragen. Im hypothetischen und äußerst seltsamen Fall eines Konfliktes ist es nicht undenkbar, dass die Ausführung eines solchen, an sich rechtmäßigen Vertrags garantiert werden kann, wie jeder Vertrag.[32] Im Familienrecht gibt es zudem die Zwangsvollstreckung eines Urteils im Hinblick auf das Recht auf Wohnen.

Hier kann auf den Verfassungsgerichtshof verwiesen werden, der in seinem Entscheid Nr. 56/2023 vom 30. März 2023 folgendermaßen formulierte (§ B.4): „Obwohl die Leihmutterschaft im belgischen Recht nicht geregelt ist, wird sie de facto in Belgien praktiziert. Allerdings ist jeder Vertrag, mit dem die an einer Leihmutterschaft beteiligten Parteien gebunden werden sollen, zum Beispiel bezüglich der Übergabe des Kindes bei der Geburt, rechtswidrig. Ein solcher Vertrag ist unwirksam und kann nicht Gegenstand einer Zwangsvollstreckung sein. Diese Erklärung wird nicht weiter erläutert oder entwickelt. Dieser grundsätzliche Standpunkt ist jedoch nicht selbstverständlich und *in casu* nicht notwendig, um die Vorabentscheidungsfrage beantworten zu können.[33] Es ist merkwürdig, dies im Entscheid anzutreffen, da der Gerichtshof unmittelbar danach erklärt, dass nicht beabsichtigt ist, „sich über Leihmutterschaft als solches auszusprechen" (§ B.5 *in fine*).

3.2.6. Die Eignung des Adoptionsmodells

Der Beratende Ausschuss hat in seinem Gutachten Nr. 30 vom 5. Juli 2004 bereit bestätigt, dass LFS „im Prinzip ethisch vertretbar ist" und hat damals einen vorsichtigen Rahmen vorgeschlagen.

Im Gegensatz zu den Vorschlägen in diesem Gutachten und in vielen Gesetzesvorschlägen ist der Ausschuss mittlerweile der Meinung, dass Adoption nicht das geeignete Instrument ist, um das Abstammungsverhältnis zwischen dem Kind und den antragstellenden Eltern zustande zu bringen.

---

[31] N. Massager, Gestation pour autrui, uniparenté et coparentalité en droit belge, in N. Massager und N. Gallus (dir.), *Procréation médicalement assistée et gestation pour autrui. Regards croisés du droit et de la pratique médicale*, Limal, Anthemis, 2017, S. 153, hier S. 156-157. Im selben Sinne E. Guldix, Draagmoederschap, ebenda, S. 90-91, Nr. 245-247, mit dem Beschluss „seule une nouvelle législation spécifique, qui rendrait le contrat de GPA exécutoire, peut offrir une solution" („Nur eine neue angepasste Gesetzgebung, die den Leihfrauschaftsvertrag rechtlich vollstreckbar macht, kann eine Lösung bieten").

[32] G. Genicot, Gestation pour autrui, autonomie personnelle et maîtrise corporelle : plaidoyer pour un droit neutre et libéré, in J. Sosson und G. Schamps (dir.), *La gestation pour autrui : vers un encadrement ?*, ebenda, S. 155, hier S. 173-174, Nr. 16.

[33] Der Gerichtshof urteilte, dass im Fall der Leihmutterschaft, wobei die verheiratete Leihmutter und ihr Ehemann keine Wunschelternschaft im Hinblick auf das Kind haben, die Vermutung der Vaterschaft des Ehemanns der Leihmutter vom biologischen Vater des Kindes bestritten werden muss. Artikel 318, Absatz 4, des alten Zivilgesetzbuches, gemäß dem die Vermutung der Vaterschaft des Ehemanns der Mutter nicht bestritten werden kann, wenn er „Zustimmung zur künstlichen Insemination oder zu einer anderen Handlung zum Zweck der Fortpflanzung erteilt hat", ist deshalb verfassungswidrig, wenn es so erläutert wird, dass eine Forderung auf Bestreitung der Vermutung der Vaterschaft im Fall von LFS von einer verheirateten Frau nicht zulässig ist, wenn sie und ihr Ehemann keine Wunschelternschaft im Hinblick auf das ungeborene Kind haben.

- Erstens unterscheidet sich der Zweck der Adoption völlig von jenem von LFS. Adoption ist nämlich eine Jugendschutzmaßnahme, die bestimmt ist, eine rechtliche Verbindung zwischen den Adoptionseltern und dem Kind eines anderen zustande zu bringen. LFS verfolgt gerade den Zweck, die antragstellenden Eltern von Anfang an als gesetzliche Eltern zu betrachten. Das Elternschaftsprojekt beginnt nämlich bei ihnen: sie initiieren die Zeugung ihres zukünftigen Kindes;

- Dabei besteht ein deutlicher Unterschied zwischen Adoption und LFS. Die Abstammung, die nach LFS begründet wird, hat einen deklarativen Charakter, und zwar: *ab initio* und *a priori*, ohne juristische Kontrolle zwischen einem Kind und denjenigen, die dessen Geburt wünschen. Die Abstammung ergibt sich direkt aus dem elterlichen Projekt selbst und wird somit ab der Geburt den antragstellenden Eltern zuerkannt;

- Der Adoptionsantrag kann erst frühestens zwei Monate nach der Geburt des Kindes eingereicht werden, und das folgende Verfahren nimmt einige Monate in Anspruch. Das Ergebnis ist stets unsicher, weil es vom Urteil des Richters abhängt. Dadurch haben die antragstellenden Eltern (und das Kind) einige Zeit keine Rechtssicherheit in Bezug auf ihre Familie. Dies steht in scharfem Kontrast zur Absicht, die Abstammung bei der Geburt festzustellen:

- Eine sehr wichtige Randbemerkung zur Vorstellung der Adoption ist, dass die Adoption wie keine andere als eine Jugendschutzmaßnahme betrachtet werden muss und nicht als Fertilitätsbehandlung, wodurch die Adoption spezifischen Anforderungen entsprechen muss. Potenzielle Adoptionseltern müssen in Flandern beispielsweise ein Vorbereitungsattest vorlegen, aus dem hervorgeht, dass sie einen Vorbereitungskurs bei ‚Steunpunt Adoptie' absolviert haben. ‚Steunpunt Adoptie' ist nur in Flandern zuständig. Brüssel und Wallonien haben andere Vorschriften. Diese Ausbildung, die sich auf bestimmte spezifische Probleme in Zusammenhang mit Adoption konzentriert, kann nicht als solche auf LFS angewendet werden. In diesem Zusammenhang scheinen die Fertilitätszentren hinreichend ausgerüstet, um die Machbarkeit und Tauglichkeit der elterlichen Projekte, die ihnen vorgelegt werden, zu beurteilen.

Aus dem Vorhergehenden zeigt sich, dass die aktuelle undeutliche Situation eine große Quelle der Unsicherheit darstellt, sowohl für die antragstellenden Eltern, die Leihfrau, das zukünftige Kind, die Gesundheitsdienstleister und Juristen. Ein passender juristischer Rahmen würde den Eltern ermöglichen, das Kind ab der Geburt in ihrer Familie aufzunehmen, sodass diese Familieneinheit von Anfang an vollständig respektiert wird, auch in rechtlicher Hinsicht.[34] Dieser Rahmen könnte auch als „Kontrollstelle" dienen, indem er das Anwendungsgebiet strikt abgrenzt, allen beteiligten Parteien Rechtssicherheit bietet und die ethischen Bedingungen für LFS besser gewährleistet. Viele Autoren

[34]Dies ist eine prioritäre Maßnahme in den Empfehlungen der ‚Law Commissions' in Bezug auf Leihfrauschaft in Großbritannien. (*Building families through surrogacy: a new* law, ebenda).

haben sich kürzlich in diesem Zusammenhang ausgesprochen [35] und der Ausschuss teilt ihre Erkenntnisse und Wünsche.

4. Standpunkt in Bezug auf die ethische Vertretbarkeit der Leihfrauschaft

Der Ausschuss ist noch stets der Meinung, dass Leihfrauschaft ethisch vertretbar ist, unter der Voraussetzung, dass einige ethische Prinzipien und Erwägungen respektiert werden. Dieses Gutachten spricht sich nicht über alle möglichen Ausnahmefälle aus, noch über die konkrete Umsetzung in die konkrete Praxis der Leihfrauschaft. Es wird beabsichtigt, einen Rahmen mit einer bestimmten Anzahl an Mindestvoraussetzungen für einen passenden - gesetzlichen - Rahmen zu bieten.

4.1. Reproduktive Solidarität

Der Ausschuss wiederholt den Standpunkt gemäß der Formulierung im vorigen Gutachten, dass LFS eine Frage der kollektiven und zwischenmenschlichen Solidarität mit Menschen ist, die sich ohne Hilfe eines Dritten nicht ohne Schwierigkeiten fortpflanzen können. Ein erfüllter Kinderwunsch ist für viele Menschen ein entscheidender Bestandteil eines befriedigenden Lebens Die Anerkennung dieses Gutes, und der Wunsch, Menschen mit Fruchtbarkeitsproblemen zu helfen, bildet übrigens die Basis für die aktuelle Möglichkeit, andere Optionen in Anspruch zu nehmen, um eine Familie zu gründen: die verschiedenen Formen der medizinisch begleiteten Fortpflanzung und in geringerem Ausmaß die Adoption.

4.2. Autonomie

- Reproduktive Autonomie der antragstellenden Eltern

Dem Ausschuss fällt die Gründung einer Familie mit Hilfe einer Leihfrau unter die Achtung der reproduktiven Autonomie der antragstellenden Eltern: Die Wahlfreiheit auf dem Gebiet der Reproduktion und Antikonzeption. LFS ist eine Fortpflanzungsmöglichkeit, die Personen bei Unfruchtbarkeit oder Schwierigkeiten beim Zustandebringen einer Schwangerschaft, und wenn andere Techniken oder Fortpflanzungsweisen objektiv nicht befriedigend sind, in Anspruch nehmen können müssen.

[35] N. Gallus, La validité de la convention de gestation pour autrui en droit belge actuel, in J. Sosson und G. Schamps (dir.), *La gestation pour autrui : vers un encadrement ?*, ebenda, S. 181 ; E. Guldix, Draagmoederschap, ebenda, S. 82-91, Nr. 226-247; P. Tapiero, La gestation pour autrui, in N. Dandoy und G. Willems (dir.), *Les grands arrêts du droit au respect de la vie familiale*, Bruxelles, Larcier, 2022, S. 369; T. Vansweevelt, Wanneer een wettelijke regeling voor draagmoederschap ? / A quand un régime légal pour la gestation pour autrui ?, *Rev. dr. santé*, 2019-2020, S. 2-3 ; G. Verschelden, Pleidooi voor een familierechtelijke regeling van draagmoederschap in België, *T.P.R.*, 2011, S. 1421-1510.

- Autonomie der Leihfrau

Die Achtung der Autonomie impliziert das Recht, über den eigenen Körper zu verfügen. Dieses Recht räumen wir im Allgemeinen im Rahmen der Fortpflanzung ein, wie aus dem Recht auf Empfängnisverhütung und Schwangerschaftsabbruch hervorgeht. Wie weiter oben angegeben (Punkt 3.2) ist es erlaubt, dass jemand freiwillig und nach Aufklärung beschließt, den eigenen Körper als Dienstleistung für eine andere Person zu verwenden. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit beinhaltet nicht nur die Wahlfreiheit für Leihfrauschaft; es bedeutet auch, dass sie von ihr nicht erwünschte Eingriffe ablehnen kann (beispielsweise Tests und spezifische Behandlungen);

- Vorausgehende Vereinbarung

Wir merken also, dass LFS eine sensible Gleichgewichtsübung zwischen der autonomen Sphäre der antragstellenden Eltern und jener der Leihfrau darstellt; eine Übung, die nur erfolgreich sein kann, wenn die beteiligten Parteien ausreichend über alle möglichen medizinischen und psychologischen Risiken für die schwangere Frau informiert wurden und nach einer Aufklärung ihre fundierte Einwilligung erteilen, wie jetzt auch in den Fertilitätszentren erfolgt. Der besondere Kontext von LFS kann zu Situationen führen, in denen das Recht auf körperliche Unversehrtheit der Leihfrau im Widerspruch zu den persönlichen Werten und Entscheidungen der antragstellenden Eltern steht. Deshalb ist es besonders wichtig, dass alle potenziell sensiblen Fragen, insbesondere in Bezug auf mögliche medizinische Eingriffe, im Vorhinein besprochen werden und dass Entscheidungen über diese Fragen im gegenseitigen Einvernehmen gefasst werden. Vor der Schwangerschaft ist ein von den Pflegeerbringern organisiertes Gespräch über die Art und Weise und die Methoden der Verfolgung der Entwicklung des Fötus und die eventuelle Behandlung erforderlich. Dies muss die Risiken für das zukünftige Kind und alle Beteiligten auf ein Minimum beschränken. Zudem müssen die rechtlichen Modalitäten der Übertragung des Kindes und der zukünftige Rechtsstatus der antragstellenden Eltern im Vorhinein erläutert und akzeptiert werden, einschließlich der Tatsache, dass die Leihfrau bis zum Zeitpunkt der Empfängnis ihre Entscheidung ändern kann, und anschließend auf ihre elterlichen Rechte verzichtet. So kann die Position aller beteiligten Personen während des vollständigen Verfahrens verdeutlicht und abgesichert werden (durch ihre Sensibilisierung) und wird garantiert, dass die antragstellenden Eltern ab der Empfängnis ihre elterlichen Rechte und Verantwortlichkeiten übernehmen (Letztere können während der Schwangerschaft nicht ihre Meinung ändern). Es ist auch wünschenswert, dass die Leihfrau, ihr eventueller Partner und die antragstellenden Eltern Vereinbarungen über die praktische Organisation der Schwangerschaft und ihrer Kontakte während und nach der Geburt treffen. Dies betrifft insbesondere auch den eventuellen Platz der Leihfrau in der zukünftigen Familie (Wird das Kind die Leihfrau kennen?) Wird sie noch auf beliebige Weise in der Familie eingezogen?). Alle diese Vorsichtsmaßnahmen tragen maßgeblich zur Sicherheit des

Verfahrens bei, indem die jeweiligen Standpunkte konsolidiert und die beteiligten Personen veranlasst werden, ihre ursprünglichen Verpflichtungen einzuhalten.

Von besonderer Bedeutung ist, dass die Fertilitätszentren so viel wie möglich dafür sorgen, dass die Entscheidung der Leihfrau ohne Druck oder Zwang erfolgt.[36] Dies ist möglicherweise ein Problem, wenn die Leihfrauschaft außerhalb der Fertilitätszentren stattfindet - beispielsweise in einem Privatumfeld oder im Ausland - und eine große finanzielle Gegenleistung für die Dienste angeboten und angenommen wird. Es kann auch eine Form von Zwang sein, wenn sich die Leihfrau verpflichtet fühlt, ein Kind für Freunde oder Familienmitglieder auszutragen. Dies kann vorkommen, wenn Fertilitätszentren fordern - wie derzeit in einigen belgischen Zentren der Fall ist - dass die antragstellenden Eltern selbst eine Leihfrau in ihrer nächsten Umgebung suchen.[37] In diesem Zusammenhang spielen die Zentren eine wichtige Rolle bei der Identifizierung dieses Drucks und der Formulierung möglicher Alternativen.

Kurzum, die betreffenden Zentren spielen eine entscheidende Rolle bei der Erteilung von Informationen über die bestehenden Risiken, in proaktiver Beratung und der Förderung durchdachter/fundierter Vereinbarungen zwischen antragstellenden Eltern und Leihfrau. Der Ausschuss ist der Meinung, dass diese Zentren am besten in der Lage sind, um Anträge auf Leihfrauschaft in medizinischer, rechtlicher und psychologischer Hinsicht zu begleiten, und um zu prüfen, ob die Beteiligten ausreichend informiert sind, um dem Elternschaftsprojekt fundiert zuzustimmen. Der Ausschuss ist auch der Meinung, dass eine Leihfrauschaft ohne IVF oder andere medizinisch-technische Interventionen ebenfalls für eine Beratung und Begleitung durch die Fertilitätszentren in Frage kommen müsste.

- Professionelle Autonomie

Es muss auch auf das Recht auf Achtung der (professionellen) Autonomie des medizinischen Teams hingewiesen werden, insbesondere um zu entscheiden, ob ein Antrag auf Leihfrauschaft auf Basis medizinischer und psychologischer Risiken vertretbar ist oder nicht.

4.3. Wohl der Beteiligten

Gutachten Nr. 30 widmete den Risiken von LFS bereits große Aufmerksamkeit, insbesondere im Hinblick auf das Wohl des zukünftigen Kindes, die medizinischen und psychologischen Risiken für die Leihfrau und die relationalen Probleme, die zwischen den beteiligten Parteien entstehen können.

[36] Ethics Committee of the American Society for Reproductive Medicine, 'Using family members as gamete donors or gestational carriers', Fertility and Sterility 107, no. 5 (2017): 1136-42, http://dx.doi.org/10.1016/j.fertnstert.2017.02.118.

[37]. Using family members as gamete donors or gestational carriers Ethics Committee of the American Society for Reproductive Medicine (2017), vol 107: 1136-1142.

Seitdem ist die Anzahl der Geburten mittels LFS gestiegen, und wurden diesbezüglich verschiedene psychosozialen Studien ausgeführt, die beruhigend sind.

- Folgen für die Kinder

Aus Beobachtungen über einen Zeitraum von zwanzig Jahren hat sich gezeigt, dass mittels LFS geborene Kinder sich genauso gut entwickeln wie Kinder, die in Familien aufgewachsen sind, die ohne medizinische Eingriffe gezeugt wurden.[38] Eltern-Kind-Beziehungen waren manchmal selbst besser, mit Eltern, die höhere Niveaus von Zufriedenheit und emotionalem Engagement beim Kind aufwiesen.[39] Aus Interviews während der Adoleszenz schienen den meisten mittels LFSS gezeugten Kindern ihre Zeugungsweise gleichgültig zu sein[40]. Schließlich muss erwähnt werden, dass Kinder, die von Vätern erzogen wurden, die LFS in Anspruch genommen haben[41], wenig Verhaltens- und emotionale Probleme aufwiesen.[42]

- Folgen für die Leihfrau

Wie bereits im Gutachten Nr. 30 erwähnt, gibt es - genauso wie bei jeder Schwangerschaft - körperliche Risiken für die Leihfrau, die mit dem Alter und der Anzahl der Schwangerschaften größer werden. Bei der Leihfrau können auch schwangerschaftsbezogene Komplikationen infolge der Eizellenspende auftreten. [43] Die in der Literatur angegebene beschränkte Anzahl von Schwangerschaftskomplikationen in LFS-Situationen scheint jedoch nicht höher zu sein als der Prozentsatz in der allgemeinen Population.[44] Dabei ist es wichtig anzumerken, dass diese Risiken durch medizinische Entscheidungen in Bezug auf die Auswahl der Leihfrau und des LFS-Verfahrens auf ein Minimum beschränkt werden können. Obwohl die Kriterien für medizinische Risiken abhängig vom Zentrum variieren können, muss das Zentrum sowohl für die Leihfrau als auch für die antragstellenden Eltern umfangreiche medizinische und psychologische Tests ausführen, um einige

[38]Das Team von Professor Golombok (UK) hat eine tiefgehende Untersuchung bei vierzig Familien durchgeführt, die mittels LFS entstanden sind, und die zwanzig Jahre lang verfolgt und beurteilt wurden.
Einige der mittels LFS gezeugten Kinder hatten mehr Anpassungsprobleme im Alter von 7 Jahren, offensichtlich weil sie früher als ihre Altersgenossen mit Identitätsproblemen konfrontiert wurden. Diese Schwierigkeiten waren jedoch im Alter von 10 Jahren verschwunden. In der Adoleszenz wiesen die LFS-Kinder auch hohe Niveaus an psychologischer und emotionaler Anpassung. (Susan Golombok et al., 'A Longitudinal Study of Families Formed through Reproductive Donation: Parent-Adolescent Relationships and Adolescent Adjustment at Age 14', *Developmental Psychology* 53, Nr. 10 (Oktober 2017): 1966–77, https://doi.org/10.1037/dev0000372.

[39] Golombok et al., 'Non-Genetic and Non-Gestational Parenthood: Consequences for Parent–Child Relationships and the Psychological Well-Being of Mothers, Fathers and Children at Age 3', *Human Reproduction* 21, Nr. 7 (1. Juli 2006): 1918–24, https://doi.org/10.1093/humrep/del039.

[40] S Zadeh et al., 'The Perspectives of Adolescents Conceived Using Surrogacy, Egg or Sperm Donation', Human Reproduction (Oxford, England) 33, Nr.. 6 (Juni 2018): 1099–1106, https://doi.org/10.1093/humrep/dey088

[41] Pereira & Beatriz (2022) Promoting visibility for single-father families created by surrogacy. Families in Society, in press.

[42] Susan Golombok et al., 'Parenting and the Adjustment of Children Born to Gay Fathers Through Surrogacy', Child Development 89, no. 4 (July 2018): 1223–33, https://doi.org/10.1111/cdev.12728.

[43] Yb Jeve et al, 'Donor Oocyte Conception and Pregnancy Complications: A Systematic Review and Meta-Analysis', *BJOG: An International Journal of Obstetrics & Gynaecology* 123, no. 9 (2016): 1471-80, https://doi.org/10.1111/1471-0528.13910.

[44] Raymond Anchan and Elizabeth Ginsburg, 'Gestational Carrier Pregnancy', *UpToDate*, 2022, https://www.medilib.ir/uptodate/show/7431.

Ausschlussparameter zu verifizieren. [45] Fertilitätsspezialisten empfehlen zudem bestimmte medizinische Vorsichtsmaßnahmen, wie beispielsweise, dass nicht mehr als ein Embryo in die Leihfrau eingesetzt wird, um Mehrlingsschwangerschaften zu vermeiden.[46]

Eine weitere Besorgnis bezog sich auf die emotionalen Bindungsprobleme der Leihfrau mit dem Kind. Obwohl die Studien auf diesem Gebiet noch beschränkt sind, ging aus einer Studie von 34 Leihfrauen (wovon 10 Frauen auch die Eizelle spendeten) in Großbritannien hervor, dass sie im Allgemeinen keine nennenswerten Probleme in ihrer Beziehung zu den antragstellenden Eltern oder bei der Übertragung des Kindes erfuhren. Obwohl einige Leihfrauen in den Wochen nach der Geburt emotionale Schwierigkeiten hatten, verschwanden diese nach und nach.[47] In diesem Zusammenhang scheint ein psychologisches Screening der Leihfrau, die adäquate Information der Leihfrau in Bezug auf die physiologischen und emotionalen Risiken eines LFS-Verfahrens, die eventuellen Folgen auf ihr persönliches und Familienleben und die Vorbereitung auf das Verfahren der Übertragung des Kindes von großer Bedeutung. Psychologisches Screening und eine gute Begleitung der Leihfrau (vor, während und nach der Schwangerschaft) sind wichtige Instrumente zur Förderung des Wohls der Leihfrau und einer befriedigenden Schwangerschaft, und sorgen dafür, dass die Übertragung des Kindes auf eine Weise verlaufen kann, bei der sich alle Parteien wohlfühlen.

- Die Beziehung zwischen den antragstellenden Eltern und der Leihfrau

Einer Untersuchung im Vereinigten Königreich zufolge pflegen 75% der befragten Leihfrauen einen positiven Kontakt mit der Familie. Nahezu die Hälfte der Leihfrauen hat eine gute Beziehung mit dem Kind, das mittels LFS gezeugt ist.[48] Der Unterschied zwischen LFS, wobei die Leihfrau eine genetische Verbindung mit dem Kind hatte und LFS, bei dem dies nicht der Fall war, ist geringfügig. Die Eltern melden auch eine positive Beziehung mit der Leihfrau, sowohl in Fällen, in denen die Parteien einander vor der Geburt des Kindes kannten, als auch in den Fällen, in denen dies nicht der Fall war. Obwohl der Kontakt in den ersten zehn Jahren häufig instandgehalten wird, neigt er danach abzunehmen.[49]

Es muss darüber hinaus angemerkt werden, dass in Belgien sehr wenig Probleme zwischen Leihfrauen und antragstellenden Eltern gemeldet wurden, vor allem wenn die LFS in einem medizinischen Umfeld

---

[45] Practice Committee of the American Society for Reproductive Medicine and Practice Committee of the Society for Assisted Reproductive Technology, 'Recommendations for Practices Using Gestational Carriers: A Committee Opinion', *Fertility and Sterility* 118, no. 1 (1 July 2022): 65–74, https://doi.org/10.1016/j.fertnstert.2022.05.001.

[46] ESHRE Task Force on Ethics and Law (2005) Surrogacy. Human Reproduction 20 (10): 2705-2707.

[47] Vasanti Jadva et al., 'Surrogacy: The Experiences of Surrogate Mothers', *Human Reproduction* 18, no. 10 (1 October 2003): 2196–2204, https://doi.org/10.1093/humrep/deg397.

[48] Susan Imrie and Vasanti Jadva, 'The Long-Term Experiences of Surrogates: Relationships and Contact with Surrogacy Families in Genetic and Gestational Surrogacy Arrangements - PubMed', *Reproductive BioMedicine Online* 29 (2014): 424–35; Vasanti Jadva and Susan Imrie, 'Children of Surrogate Mothers: Psychological Well-Being, Family Relationships and Experiences of Surrogacy - PubMed', *Human Reproduction* 29, no. 1 (2014): 90–96.

[49] V. Jadva et al., 'Surrogacy Families 10 Years on: Relationship with the Surrogate, Decisions over Disclosure and Children's Understanding of Their Surrogacy Origins', *Human Reproduction (Oxford, England)* 27, no. 10 (October 2012): 3008–14, https://doi.org/10.1093/humrep/des273.

erfolgte.[50] Fertilitätszentren melden keine Fälle, in denen sich die Leihfrau weigerte, das Kind zu überlassen oder in denen die antragstellenden Eltern das Kind nicht angenommen haben.[51] Dies kann teilweise durch die vorbereitende Arbeit der Selektion und Information der medizinischen Teams mit den potenziellen Leihfrauen und antragstellenden Eltern erklärt werden.[52] Wie bereits im Gutachten Nr. 30 erwähnt, können Konflikte über die elterlichen Rechte größtenteils durch proaktive Begleitung, passende Vereinbarungen (in Form einer Vertrags) zwischen den antragstellenden Eltern und den Leihfrauen sowie der Unterstützung der beteiligen Zentren vermieden werden. Nötigenfalls können sie über das Gericht geregelt werden.

Obwohl die Studien auf diesem Gebiet noch relativ beschränkt sind, kann man den Schluss ziehen, dass die Ergebnisse im Allgemeinen positiv sind. Es ist also wünschenswert, dass möglichst viel nach der besten Art und Weise geforscht wird, um das langfristige Wohl der beteiligten Parteien zu gewährleisten. Derzeit scheinen mögliche Spannungen zwischen den verschiedenen Parteien vor allem mit der grundlegen Unsicherheit über die Übertragung der elterlichen Rechte zusammenzuhängen (durch den aktuellen Mangel rechtlicher Rahmenbedingungen).

4.4. Gerechter Zugang

Wenn Leihfrauschaft als medizinische Option für begleitete Fortpflanzung in Abwesenheit anderer biologischer Möglichkeiten betrachtet wird, ist das Zustandebringen eines passenden rechtlichen Rahmens eine Gelegenheit, darüber nachzudenken, wie unsere Gesellschaft mit dem Kinderwunsch in nicht-traditionellen Familien umgehen möchte. In diesem Sinne würden Kriterien, die nicht direkt und nachweisbar für das Wohl eines Kindes und dessen Familie relevant sind - worunter sexuelle Veranlagung, familiäre Situation, ethnische Herkunft, soziale Herkunft und finanzielle Leistungsfähigkeit der antragstellenden Eltern - bei der Beurteilung eines Elternschaftsprojektes keine Rolle spielen dürfen.

Derzeit ist die Möglichkeit, dieses Elternschaftsprojekt durch die Inanspruchnahme von LFS zu realisieren, keineswegs gerecht. Derzeit entscheiden die Fertilitätszentren selbst, wer für LFS in Frage kommt, und nicht nur auf Basis psychologischer und medizinischer Kriterien. Bestimmte Kategorien von Menschen (homosexuelle und alleinstehende Personen) werden a priori ausgeschlossen, ohne dass das betreffende Elternschaftprojekt berücksichtigt wird. Darüber hinaus ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der antragstellenden Eltern in vielen Fällen noch entscheidend, um Zugang zu Leihfrauschaft zu bekommen. Einige antragstellende Eltern, die keine eigene Leihfrau besorgen können oder die gemäß den von den Fertilitätszentren gestellten Kriterien nicht für

[50] Die wenigen bekannten Fälle einer problematischen Leihfrauschaft, die in den letzten Jahren in Belgien aufgetreten sind, betrafen private kommerzielle Regelungen (Liesbet Pluym en Guido Pennings, 'Surrogate Motherhood in Belgium', in *Handbook of Gestational Surrogacy: International Clinical Practice and Policy Issues*, red. . E. Scott Sills; Cambridge: Cambridge University Press, 2016, 116-22).

[51] Liesbet Pluym en Guido Pennings, 'Surrogate Motherhood in Belgium', in *Handbook of Gestational Surrogacy: International Clinical Practice and Policy Issues*, ed. E. Scott Sills (Cambridge: Cambridge University Press, 2016), 116-22, https://doi.org/10.1017/CBO9781316282618.016.

[52] Pluym en Pennings, ebenda, Anhörungssitzung eines Experten im engeren Ausschuss.

Fertilitätsbehandlungen in Frage kommen, suchen im Ausland nach potenziellen Leihfrauen. Dies ist eine Möglichkeit, die nur denjenigen offensteht, die genügend finanzielle Mittel und Kenntnisse dieser Praxis haben. Gleichzeitig merkt der Ausschuss an, dass auch den Kosten der Leihfrauschaft im belgischen Kontext Aufmerksamkeit gewidmet werden muss, wo alle Kosten der Leihfrau und die eventuelle Nutzung einer Eizellenspende von den antragstellenden Eltern getragen werden. Wenn wir einen gerechten Zugang zur Leihfrauschaft sichern möchten, dürften diese finanziellen Kosten kein Hindernis darstellen.

4.5. Vorsätzliche Elternschaft

Der Ausschuss teilt die Überzeugung, dass die Elternschaft nicht auf genetischer Verwandtschaft beruhen muss. Gemäß Gametenspende, Adoption und neu zusammengestellten Familien liegt die Bedeutung der elterlichen Beziehungen in erster Linie in der Absicht und dem Wunsch, ein Elternteil zu sein, nicht in der biologischen Möglichkeit, ein Kind zu zeugen.

Eine relevante Analogie sieht der Ausschuss in der aktuellen Praxis der Gametenspende. In beiden Situationen hat die vorsätzliche Elternschaft Vorrang. Ein Sperma- oder Eizellenspender verliert jeden Anspruch auf Elternschaft, sobald er/sie die Vereinbarungen bezüglich der Spende genehmigt und seine/ihre Spende ausführt. So kann man argumentieren, dass die Leihfrau ihren Anspruch auf Elternschaft verliert, sobald sie einen Vertrag abschließt, um das Kind auszutragen, und ab der Empfängnis. Es sind die antragstellenden Eltern, auf deren Initiative das Kind gezeugt wird, die als Eltern anerkannt werden. Dies impliziert, dass sie sich dazu verpflichten, ihre Pflichten ab diesem Zeitpunkt erfüllen und dass die Leihfrau das Kind nach der Entbindung nicht behalten kann.[53]

Im Zusammenhang mit diesem Punkt besteht im Ausschuss Einigkeit über die Frage, ab wann die antragstellenden Eltern und die Leihfrau an ihre Vereinbarungen gebunden sind und ihre Meinung nicht mehr ändern können.

Wenn sich eine Leihfrau nach der Entbindung ungeachtet der Vereinbarungen weigert, das Kind abzugeben, finden **einige Mitglieder** des Ausschusses, dass der Vertrag durchsetzbar sein muss, um das erste Ziel des Vertrags - nämlich Rechtssicherheit für alle Parteien, zu erreichen. Da die Leihfrau niemals die gesetzliche Mutter war (sie hat zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeden Anspruch auf elterliche Rechte abgetreten), geht es definitionsgemäß nicht um ihr eigenes Kind, sondern um jenes der antragstellenden Eltern. Wenn die Leihfrau übrigens ihre Meinung ändern kann, müssten auch die antragstellenden Eltern dies können, und auch diese Möglichkeit ist nicht wünschenswert. **Andere Mitglieder** sind der Meinung, dass es nicht human wäre, die Leihfrau zur Abtretung des

[53] Die Situation wäre nämlich für alle Beteiligten nachteilig und würde den antragstellenden Eltern schaden, deren Kinderwunsch wie ein Kartenhaus einstürzen würde. Diese Situation wäre auch besonders nachteilig für das zukünftige Kind, das auf Basis der Wünsche der antragstellenden Eltern gezeugt wurde, aber dann auf Basis eines Konfliktes von gesetzlichen Eltern erzogen wird, die einander kaum kennen, verschiedenen Lebensgemeinschaften angehörigen und unterschiedliche Sichtweisen in Bezug auf die Kindeserziehung haben.

Kindes zu verpflichten, als ob es um einen Handelsvertrag gehen würde. Bei Streitfällen scheint das Familiengericht am besten geeignet, um über die Konflikte zu entscheiden.

Der Ausschuss ist sich jedoch darüber einig, dass die Rechtssicherheit der antragstellenden Eltern nicht absolut sein kann. Die Leihfrau muss während der gesamten Schwangerschaft das Recht behalten, - innerhalb der Grenzen der Abortus-Gesetzgebung - zu entscheiden, ob sie die Schwangerschaft fortsetzen möchte oder nicht.

Zudem besteht im Ausschuss ein Dissens über die Bedeutung einer eventuellen genetischen Verbindung zwischen der Leihfrau und dem Kind.

Einige Mitglieder des Ausschusses halten die Anwesenheit einer genetischen Verbindung zwischen dem Kind und der Leihfrau - wenn die Befruchtung mit der Eizelle der Letztgenannten erfolgt ist - für die Zuerkennung der Elternschaft ethisch nicht für ausschlaggebend. Die Anwesenheit einer genetischen Verbindung mit der Leihfrau beeinträchtigt nicht die Essenz des Vertrags, die darin besteht, anderen dabei zu helfen, Eltern zu werden. Entscheidend ist, dass eine Leihfrau, die sich für ein solches Projekt engagiert, hinreichend über die Konsequenzen informiert ist, und ihre Entscheidung gut überlegt. Sie leugnen nicht, dass jeder LFS-Antrag einzigartig ist, noch dass eine LFS, bei der die Leihfrau eine genetische Verbindung mit dem Kind hat, spezifische psychologische und juristische Probleme veranlassen könnte. Derzeit gibt es jedoch keine Hinweise auf spezifische psychologische Probleme.[54] Diese Mitglieder möchten diese Form von LFS nicht ausschließen, wenn alle Parteien sich damit einverstanden erklärt haben. Es kann unterschiedliche Gründe geben, warum antragstellende Eltern eine Leihfrau in Anspruch nehmen, deren Eizelle für die Empfängnis des Kindes verwendet wird (insbesondere die Schwierigkeit, in Belgien eine Eizellenspenderin zu finden). Diese Mitglieder möchten hervorheben, dass dieses LFS-Projekt und das daraus geborene Kind in erster Linie das Ergebnis der Wünsche der antragstellenden Eltern ist. Ohne das ursprüngliche elterliche Projekt gäbe es keine Schwangerschaft und kein Kind. Darüber hinaus darf man nicht vergessen, dass in den meisten Fällen von LFS einer der antragstellenden Elternteile auch der genetische Vater des geborenen Kindes ist und nicht negiert werden kann.

Andere Mitglieder des Ausschusses halten die genetische Verbindung sehr wohl für einen wichtigen relevanten Faktor. Sie sind der Meinung, dass es sehr heikel ist, um derzeit die psychologischen Rückwirkungen einer Schwangerschaft im Allgemeinen, und insbesondere einer Schwangerschaft mit einem genetisch verwandten Kind nicht zu berücksichtigen. Sie sind der Meinung, dass es problematisch sein kann, dass eine Leihfrau, die auch eine genetische Verbindung mit dem Kind hat, bereits ab der Befruchtung entscheiden dürfte oder müsste, dass sie das Kind bei der Geburt unwiderruflich an die antragstellenden Eltern abtreten wird. Um das emotionale Band zwischen der

[54] Eine aktuelle Studie schlussfolgert: „*these findings thereby challenge assumptions that surrogacy is more problematic in cases where the surrogate is genetically related to the child, and suggest instead that surrogates were able to manage this relationship in a satisfactory and often rewarding manner*'" Imrie, S. & Jadva, V. (2014). The long-term experiences of surrogates: relationships and contact with surrogacy families in genetic and gestational surrogacy arrangements. RBM Online 29: 424-435.

Leihfrau und dem Kind und die Gefahr von Konflikten möglichst klein zu halten, sind diese Mitglieder der Meinung, dass die Leihfrauschaft mit Eizellen der Leihfrau vermieden werden muss.

4.6. Altruismus

Ebenso analog zur Gametenspende kann die Leihfrauschaft ein lobenswerter Ausdruck eines Altruismus sein, wobei Menschen anderen Menschen helfen, ihren Kinderwunsch ohne Profitstreben zu erfüllen.

Ein Gametenspender wird nicht als Elternteil, sondern als Helfer gesehen. Obwohl sich die Intensität, die Dauer und die Risiken der Leihfrauschaft erheblich von jener der Gametenspende unterscheiden, ist das zugrunde liegende altruistische Prinzip dasselbe. In beiden Situationen tritt die dritte Partei als Helfer beim Kinderwunsch der antragstellenden Eltern auf. Im Wesentlichen geht der Ausschuss davon aus, dass die Leihfrau mit ihrer Position als Helferin und mit der Zuerkennung der Elternschaft an die antragstellenden Eltern einverstanden ist. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Leihfrau nicht in der Familie einbezogen werden kann. Als „Helferin“ kann sie - wenn sich die antragstellenden Eltern und die Leihfrau diesbezüglich einig sind - in der Familie eine Rolle spielen/einbezogen werden, aber sie wird nicht als ‚Elternteil‘ gesehen.

Die Achtung des Altruismus-Grundsatzes beinhaltet auch, dass so viel wie möglich dafür gesorgt wird - wie bei der Verwendung von Körpermaterial bei anderen Fortpflanzungsmethoden (siehe Gametenspende, Embryospende) - dass sich eine Leihfrau unabhängig von einem finanziellen Druck einverstanden erklärt.

5. Schlussfolgerung: Die Notwendigkeit gesetzlicher Rahmenbedingungen

Der Ausschuss möchte nochmals bestätigen, dass die Leihfrauschaft ethisch vertretbarh ist, unter Berücksichtigung der Achtung der oben genannten ethischen Grundsätze und Erwägungen. Dem Ausschuss zufolge ist ein gesetzlicher Rahmen für die Leihfrauschaft erforderlich, um die Rechte der beteiligten Parteien so viel wie möglich zu gewährleisten. Diese rechtlichen Rahmenbedingungen müssen die Eltern-Kind-Beziehung zwischen den antragstellenden Eltern und dem zukünftigen Kind festlegen und die Vereinbarungen zwischen den antragstellenden Eltern und der Leihfrau konkretisieren. Die Rahmenbedingungen der Übertragung der elterlichen Rechte, die im Kontext einer Adoption gelten,sind nicht genug auf die Bedürfnisse der beteiligten Parteien abgestimmt und schaffen ein hohes Maß an Unsicherheit über den Status der Elternschaft. Sie sindist zudem sehr umständlich. Ein gesetzlicher Rahmen würde die Organisation von LFS auf sichere und ethisch vertretbare Weise fördern. Eine solche Gesetzgebung müsste dazu führen, dass sich die Situation für alle Beteiligten verbessert und dass die Probleme, die sich durch den fehlenden gesetzlichen Rahmen ergeben, so viel wie möglich verhindert werden. Es ist insbesondere wünschenswert, die Rechtssicherheit des zukünftigen Kindes und seiner antragstellenden Eltern zu verstärken. Der Rahmen muss auch einen gerechten Zugang zur Praxis in Belgien garantieren und gewährleisten, dass die Zustimmung der Leihfrau fundiert, freiwillig und nicht im Hinblick auf finanziellen Gewinn getroffen wurde.

Konkret schlägt der Ausschuss vor, bei der Einrichtung eines gesetzlichen Rahmens folgende Mindestanforderungen zu berücksichtigen:

- LFS müsste sich auf Anträge beschränken, bei denen die antragstellenden Eltern keine andere medizinische Möglichkeit für eine begleitete Fortpflanzung haben oder die im Fall einer Schwangerschaft einem hohen Risiko ausgesetzt sind.
- Der Ausschuss teilt die Überzeugung, dass die Elternschaft nicht von der biologischen Möglichkeit zur Zeugung eines Kindes abhängen muss. Gemäß der Gametenspende, Adoption und neu zusammengestellten Familien liegt die Bedeutung von elterlichen Beziehungen in erster Linie in der Absicht und dem Wusch, ein Elternteil zu sein, und in der psychologischen und sozialen Verbindung zwischen Eltern und Kind, und nicht in der biologischen Möglichkeit, ein Kind zu zeugen.
- Der Ausschuss verteidigt das Prinzip der Nichtdiskriminierung unter anderem auf Basis des Geschlechts, der sexuellen Veranlagung, der familiären Situation, des sozialen Kontextes oder der finanziellen Leistungsfähigkeit und ist der Meinung, dass jeder antragstellende Elternteil, der keine andere Fortpflanzungsmöglichkeit hat, im Prinzip Zugang zu dieser Praxis bekommen muss, unter der Voraussetzung, dass es sich um ein elterliches Projekt handelt, aus dem die vorsätzliche Elternschaft hervorgeht.

- Die Leihfrauschaft kann ein lobenswerter Ausdruck von Altruismus sein, wobei Menschen anderen Menschen helfen, ihren Kinderwunsch zu erfüllen. Der Nachdruck auf Altruismus impliziert, dass der finanzielle Aspekt in der Praxis keine Rolle spielt. Der Ausschuss ist folglich der Meinung, dass Verträge auf kommerzieller Grundlage verboten sein müssen. Das Engagement der Leihfrau muss frei und freiwillig sei, und sie darf nicht unter moralischem oder finanziellem Druck stehen, um ein Kind für jemand anderen auszutragen.
- Anträge auf Leihfrauschaft müssten stets an ein anerkanntes Fertilitätszentrum gerichtet werden. Der Ausschuss ist der Meinung, dass diese Zentren am besten geeignet sind, um einen LFS-Antrag in medizinischer, rechtlicher und psychologischer Hinsicht zu begleiten, um die Betroffenen insbesondere in Bezug auf die möglichen Risiken ausreichend zu informieren, und so ein gut durchdachtes Elternschaftsprojekt zu gewährleisten. Die Begleitung durch die Fertilitätszentren beabsichtigt auch die Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen Zusammenarbeit zwischen den antragstellenden Eltern und der Leihfrau.
- Dem Ausschuss zufolge müsste LFS ohne IVF oder andere medizinisch-technische Eingriffe (siehe Selbstinsemination) auch von den Fertilitätszentren unterstützt und in diesem Fall gesetzlich geschützt werden.
- Über die Frage, wann die antragstellenden Eltern und die Leihfrau an ihren Vertrag gebunden sind und welche Rechtsfolgen dies hat, besteht im Ausschuss keine Einigkeit. Auch im Hinblick auf die Bedeutung der genetischen Verbindung mit dem zukünftigen Kind - und somit der Vertretbarkeit eines LFS-Projektes, bei dem die Leihfrau auch die Eizellenspenderin ist - besteht keine Einigkeit.

Das Gutachten wurde im engeren Ausschuss 2021-3 vorbereitet, zusammengesetzt aus:

Co-Vorsitzende	Co-Berichterstatter	Mitglieder	Vorstandsmitglied
Cathy Herbrand	Cathy Herbrand	Martine Dumont - Dagonnier	Jan De Lepeleire
An Ravelingien	An Ravelingien	Jean-Michel Foidart	
	Gilles Genicot	Gilles Genicot	
	Veronique Van Asch	Jacqueline Herremans	
		Marie-Françoise Meurisse	
		Guido Pennings	
		Veerle Provoost	
		Veronique Van Asch	

Sekretariat
Bea Deseyn und Sophie Bertrand

Gehörte Experten
Nicole Gallus: Doktor der Rechtswissenschaften und Rechtsanwältin. Sie arbeitet an Fragen in Bezug auf Verwandtschaft und doziert an der ULB Bioethik und Recht.
Patrick Wautelet: Professor für internationales Recht und Privatrecht an der Universität Lüttich. Er war Rechtsanwalt bei der Rechtsanwaltschaft Brüssel. Er ist auf internationales Familienrecht spezialisiert.
Frederik Swennen: Ordentlicher Professor für Personen- und Familienrecht und Verwandtschaftsstudien an der Universität Antwerpen.
Petra De Sutter: In ihrer Eigenschaft als Expertin und ehemalige Abteilungsleiterin für Reproduktionsmedizin an der Universitätsklinik Gent (UZ Gent) und als Berichterstatterin im Europarat.
Dr. Candice Autin: Doktor der Geburtshilfe und Gynäkologie - Spezialisierung MBV (medizinisch assistierte Fortpflanzung) und Fruchtbarkeit - und Verantwortliche des Zentrums für MBC am CHU Saint-Pierre in Brüssel.
Susan Golombok: Emeritierte Professorin für Familienforschung und ehemalige Direktorin des Centre for Family Research an der Universität Cambridge. Ihre Forschung konzentriert sich auf die Auswirkungen neuer Familienformen auf die Elternschaft und die Entwicklung von Kindern.

Dieses Gutachten kann auf **www.health.belgium.be/** abgerufen werden.

Anlage: Empfehlungen des Gutachtens Nr. 30 vom 5. Juli 2004 über Leihmutterschaft

5. Empfehlungen

Der Ausschuss gibt folgende Empfehlungen ab:

Sollte die Praxis der Leihmutterschaft erlaubt werden, so muss sie auf föderaler und auf Gemeinschaftsebene reguliert werden.

Der Ausschuss schlägt insbesondere Folgendes vor.

Eine Rahmenregelung für die Voradoption

1. Die Regelung muss in das (neue) Adoptionsgesetz eingebunden werden und die Möglichkeit vorsehen, ein Kind sofort nach seiner Geburt zu adoptieren; davor soll (für die Schwangerschaft) eine Voradoptionserklärung abgegeben werden, in der sich die künftige Leihmutter bereit erklärt, die Schwangerschaft zugunsten der Antragseltern zu übernehmen. Die Antragseltern sollen gesetzlich verpflichtet werden, sich an offizielle Zentren zu wenden, die die Beteiligten von der Voradoptionserklärung bis zur effektiven Adoption begleiten und bei etwaigen Konflikten schlichten. Privateinrichtungen dürfen bei der Leihmutterschaft keine Rolle spielen.

2. Alle Ausschussmitglieder sind sich einig, dass unausgereifte Vereinbarungen zwischen den Parteien nach Möglichkeit vermieden werden sollen. Einige Mitglieder meinen, die Voradoptionserklärung müsse ergebnisorientiert formuliert werden. Andere sind hingegen der Auffassung, diese Forderung sei unangebracht. Alle Ausschussmitglieder meinen, bei Anfechtungen müsse der zuständige Richter eine Entscheidung im Interesse und zum Schutz des Kindes treffen.

3. Die von den Behörden errichteten oder zugelassenen öffentlichen Zentren müssen nach Auffassung einiger Ausschussmitglieder sowohl die Schwangerschaftsvereinbarungen zwischen einander bekannten Personen als die Vereinbarungen zwischen einander fremden Personen annehmen. Sie meinen insbesondere, Schwangerschaftsvereinbarungen zwischen einander fremden Personen müssten möglich sein, weil dadurch gewisse, durch die Bindung zwischen Leihmutter und Kind bedingte vorhersehbare Probleme vermieden werden könnten. Andere Ausschussmitglieder sind ausdrücklich dagegen, weil sie ein Abdriften in die Vermarktung befürchten.

Diese öffentlichen Einrichtungen müssen die an der Leihmutterschaft beteiligten Parteien über die sozialen, rechtlichen und psychologischen Probleme aufklären und für eine diesbezügliche Nachbetreuung sorgen (Beobachterrolle).

Die Rolle der Praxis

1. Die von den Behörden errichteten oder zugelassenen öffentlichen Zentren sollen nicht nur über die Interessen der beteiligten Parteien wachen, sondern auch die Auflagen für eine gültige Leihmutterschaftsvereinbarung kontrollieren. Vorbild ist hier die Rolle der britischen Beamten, die illegale Transaktionen und/oder versteckte Finanztransaktionen aufspüren.

2. Die Ausschussmitglieder, die gegen die Vermarktung der Leihmutterschaft sind, sind der Auffassung, dass jede Form von Vermarktung gesetzlich verboten werden müsse. Eine Ausgleichsentschädigung für die Leihmutter, ein Beratungshonorar und gegebenenfalls die Erstattung der Kosten der zugelassenen Vermittlungsstelle seien annehmbar, wobei eine Liste der Entschädigungen zu erstellen sei, die die Leihmutter annehmen dürfe (siehe 4.3.1.1. hier oben).

Medizinische Auflagen der Leihmutterschaft

1. Der Ausschuss ist der Auffassung, wegen der geringen Erfahrung mit dieser sehr heiklen Problematik solle die Leihmutterschaft zehn Jahre lang nur anhand strenger medizinischer Indikationen erlaubt werden. Wenn sich diese Verfahren bei einer späteren Bewertung als relativ sicher erweisen sollten, könnten die Einbeziehungskriterien erweitert werden.

2. Als strenge medizinische Kriterien für die Antragsmutter sind festzuhalten: das Fehlen einer Gebärmutter, eine formelle Gegenindikation gegen eine Schwangerschaft und eine Gebärmutterunfruchtbarkeit.

3. Die Leihmutterschaft aus Bequemlichkeitsgründen (Laufbahn- oder ästhetische Kriterien) ist ausgeschlossen.

4. Ähnlich wie beim niederländischen System sind Einbeziehungs- und Ausschlusskriterien zu beachten. Vor allem in der Anfangsphase ist die Altersgrenze der Leihmütter auf 40 Jahre festzulegen; Leihmutteranwärterinnen müssen gesunde Frauen sein, die bereits Kinder und eine vollständige Familie haben, keine Komplikationen bei früheren Schwangerschaften gehabt haben etc

5. Wegen der erhöhten Risiken sind Mehrfachschwangerschaften zu vermeiden (z.B. dürften die Leihmütter nicht älter als 36 sein; vorzugsweise soll nur ein Embryo, bei Frauen über 36 höchstens sollten zwei Embryos eingesetzt werden).

6. Ein föderaler Bewertungsausschuss muss diese Praxis sorgfältig kontrollieren. Die Abwicklung der Leihmutterschaft muss medizinisch und psychologisch verfolgt werden. Insbesondere ist eine

Follow-up-Studie über die Auswirkungen der Leihmutterschaft bei Kindern, die so auf die Welt gekommen sind, und bei Kindern aus der Familie der Leihmutter zu erstellen